



**Ergebnis einer Vorprüfung nach § 5 i. V. m. § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG**

Bekanntmachung einer Feststellung vom 18.06.2026

LAGetSi - Referat IV A

Telefon: 90254-5103

Auf Antrag der Fernheizkraftwerk Neukölln AG (Weigandufer 49, 12059 Berlin) wurde gemäß § 5 i. V. m. Anlage 1 Nummer 1.2.2.1 UVPG im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb eines Heißwassererzeugers (HWE 10) gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung, zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, durchgeführt.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet ist, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei der Vorprüfung war auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Dabei sollte auch das mögliche Zusammenwirken mit anderen Vorhaben berücksichtigt werden. Bewertungsgrundlage der allgemeinen Vorprüfung waren die in Anlage 3 aufgeführten Kriterien. Die Prüfung des beantragten Vorhabens erfolgte auf Grundlage der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen, gemäß § 7 i. V. m. Anlage 2 UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch die Errichtung und den Betrieb des Heißwassererzeugers HWE 10 die Schutzgüter im Untersuchungsgebiet, insbesondere durch Schall- und Luftschadstoffemissionen, nicht relevant beeinträchtigt werden, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft keine Besonderheiten aufweisen und zudem nicht beeinflusst werden, sich am Standort keine geschützten Gebiete und im Untersuchungsgebiet, lediglich wenige nach § 26a NatSchGBln geschützte Biotope und Schutzgebiete nach BNatSchG, befinden und daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Auf Grundlage der geprüften Kriterien wurde im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind und keine weiteren Anhaltspunkte bestehen, die die Durchführung einer



Umweltverträglichkeitsprüfung, gemäß Teil 2 Abschnitt 2 UVPG, erfordern. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalls ist die Feststellung zu treffen, dass im Genehmigungsverfahren zur Errichtung des Heißwassererzeugers 10 keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die für die Feststellung der UVP-Pflicht relevanten Unterlagen und die Begründung der Entscheidung können nach telefonischer Vereinbarung, unter einer der oben genannten Telefonnummern, im Dienstgebäude des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin, Turmstraße 21, 10559 Berlin, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.